

«Full, fair and frank»

Mit diesen drei Worten hat der schottische Rechtsmediziner (und Mitglied der Antifolterkommission des Europarats) Prof. Derrick J. Pounder vor einigen Jahren die Maximen des ärztlichen Gutachters auf den Punkt gebracht [1]:

Full – vollständig. Das Gutachten soll für den Leser Schritt um Schritt nachvollziehbar sein. Und es darf heikle, die eine oder andere Partei vielleicht auch menschlich belastende Aspekte nicht verschweigen, wenn sie für die Analyse des Falls relevant sind;

Fair – unparteiisch. Das Gutachten steht im Dienst der Wahrheitsfindung. Der Gutachter darf weder mit dem Patienten ein therapeutisches Bündnis eingehen noch einem Versicherer nach dem Mund reden. Er darf auch nicht bei einem Behandlungsfehlergutachten aus falsch verstandener Kollegialität heraus zugunsten des zu begutachtenden Arztes von der Neutralität abweichen.

Frank – offen und ehrlich. Das Gutachten soll die Fakten beim Namen nennen. Und in der Würdigung soll es nicht «um den heissen Brei herumreden». Es ist möglich, ein klares Gutachten zu verfassen, ohne unnötig verletzend zu wirken.

Professor Dr. med. Marco Mumenthaler hat einige Jahre nach seiner Emeritierung «Grundsätzliches zum Unfallgutachten» [2] zusammengefasst. Sein Text verbindet auf lohnende und leicht lesbare Weise wichtige Aussagen zur Haltung des Gutachters mit konkreten technischen Hinweisen zur Gutachtensvorbereitung und -redaktion.

Der Jurist und Biochemiker Prof. Dr. Dr. iur. Fritz Dolder von der Universität Basel diskutiert ein rechtskräftiges Bezirksgerichtsurteil eines grossen

Schweizer Kantons [3]. Nachdem in einem langjährigen Haftpflichtstreit um eine Behandlungsfehlerfrage beide Parteien dem Gericht einander widersprechende Parteigutachten vorgelegt hatten, war ein Gerichtsgutachter als Obergutachter zu bestimmen. Vorgeschlagen waren nicht weniger als sieben Ärzte (Ärztinnen?). Sechs davon schieden aus, weil nach Auffassung des Gerichts ein Anschein von Befangenheit bestand, unter anderem weil sie entweder zu nahe persönliche Beziehungen zum zu begutachtenden Arzt hatten, oder – und dies ist überraschend – weil sie bzw. ihr Spital bei derselben Haftpflichtversicherung versichert waren. Wird, soll das Ausschlusskriterium derselben Haftpflichtversicherung Schule machen? Wenn ja: Bei Gerichtsgutachtern? Oder auch aussergerichtlich? Prof. Dolder, der in diesem Prozess die Patientin vertrat, erachtet einen Interessenkonflikt als möglich. Ich persönlich zweifle eher daran, dass ein Gutachter oder eine Gutachterin an den Haftpflichtversicherer des eigenen Spitals denkt, wenn er oder sie die Behandlung eines anderen Arztes oder einer anderen Ärztin beurteilen muss. Wie denken und empfinden die Leser und Leserinnen der Schweizerischen Ärztezeitung in dieser Frage?

Hanspeter Kuhn, stv. Generalsekretär FMH
E-mail: fmhrecht@hin.ch

- 1 Pounder JD. Ethical and practical aspects of medical opinions on asylum seekers. *Asylum special* 1997;3. (schriftliche Fassung des an der von FMH und vom Bundesamt für Flüchtlinge organisierten Tagung «Arzt und Asyl» im Januar 1997 gehaltenen Referates).
- 2 Mumenthaler M. Grundsätzliches zum Unfallgutachten. *Schweiz Ärztezeitung* 2001;82:1521-4.
- 3 Dolder F. Medizinische Gutachten im Kunstfehlerprozess. *Schweiz Ärztezeitung* 2001;82:1525-9.